Abteilungsordnung Tennisabteilung TuS Eintracht Wiesbaden 1846 J.P.

(Fassung vom 25.11.1999, geändert durch Beschluss der JHV vom 20.11.2014, vom Vereinsrat Gesamtverein am 18.02.2015 genehmigt)

Die Tennisabteilung gibt sich in Ergänzung der Satzung des Gesamtvereins die nachfolgende Abteilungsordnung.

1. Erwerb der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung

Voraussetzung ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Hauptverein. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand der Tennisabteilung zu richten. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand.

2. Abteilungsbeitrag

Abteilungsvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Abteilungsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten und wird jeweils am 1. März jeden Jahres fällig. Mitglieder, die am Spielbetrieb nicht aktiv teilnehmen wollen, können bis spätestens zum 1. März eines jeden Jahres schriftlich beim Abteilungsvorstand beantragen, als passives Mitglied geführt zu werden. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag. Am Spielbetrieb können nur Mitglieder teilnehmen, die den Abteilungsbeitrag entrichtet haben.

3. Umlagen

Umlagen und deren Fälligkeit(en) werden auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit beschlossen.

4. Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Tennisabteilung muss bis zum 31.12. des Jahres dem Abteilungsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft des Gesamtvereins ist in der Satzung (§10) geregelt.

5. Organe der Tennisabteilung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand der Abteilung

6. Mitgliederversammlung

- a) Alljährlich wird innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentlich Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – einberufen.
- b) Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- c) Sie beschließt die Höhe des Abteilungsbeitrages und eventuelle Umlagen.
- d) Sie wählt die Mitglieder des Abteilungsvorstandes und die beiden Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Abteilungsvorstandes sein.
- e) Auf Antrag werden Abstimmungen/ Wahlen geheim durchgeführt.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Abteilungsvorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- b) Weiterhin können mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung außerordentliche Mitgliederversammlungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Abteilungsvorstand muss in diesem Fall binnen einer Frist von 4 Wochen diese Versammlung einberufen.

8. Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Entsendung des Einladungsschreibens per Post oder E-Mail folgenden Werktag. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, werden per Brief eingeladen.

9. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

10. Leitung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter, geleitet.
- b) In der ordentlichen Mitgliederversammlung Jahreshauptversammlung übernimmt nach der Entlastung des Abteilungsvorstandes bis zur Neuwahl des Abteilungsleiters ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung die Leitung.

11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, sofern keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- b) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

12. Der Vorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

Abteilungsleiter/in

Stz. Abteilungsleiter/in,

Sportwart/in,

Schatzmeister/in,

Jugendwart/in.

Die Ämter im Abteilungsvorstand sind Ehrenämter.

Außer dem Amt der/des Abteilungsleiters/in und des stv. Abteilungsleiters/in kann jedes Amt von zwei Mitgliedern wahrgenommen werden.

13. Wahl des Vorstandes

a) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

- b) Bei Stimmgleichheit wird neu gewählt.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

14. Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt die gesamten Geschäfte der Abteilung und ist gegenüber den Mitgliedern weisungsbefugt. Er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, welche je drei unterschiedliche Ämter repräsentieren, anwesend sind.
- c) Für Vorstandsbeschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des, die Vorstandssitzung leitenden Mitgliedes.
- d) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden und für bestimmte Arbeiten einsetzen.

15. Änderungsanträge zur Abteilungsordnung

Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Änderung der Abteilungsordnung hinzuweisen.

Die Abteilungsordnung muss von einer ¾ Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden.